

seinen gesetzwidrigen Willen durch einen Andern ausführt, ist nichts desto weniger selbst als Urheber des Verbrechens zu betrachten, durch welche Mittel er auch immer Jenen dazu bestimmen möge. Ich kann indeß in Folge unsrer Ordnung kein Amendement hierauf stellen, und will also auch diese Bemerkung nicht als Antrag angesehen wissen.

Der Präsident geht nun zur Fragstellung über und stellt zunächst die Frage, ob dem Deputations-Gutachten gemäß das Wort: „Auftrag“ eingeschaltet werden soll? Wird einstimmig bejaht. Dann, ob dem v. Carlowikischen Antrage gemäß die Worte: „durch absichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthums“ hinzugefügt werden sollen? Wird mit 27 gegen 5 Stimmen bejaht.

In Betreff des Antrags der andern zwei Kammermitglieder äußert

Staatsminister v. Könnert: In Bezug auf diese Worte bemerke ich, daß eine große Tautologie entstehen würde. Was soll Ueberredung sein, wenn dringendes Bitten, Rath u. daneben steht. Man hat hier das genus und die species neben einander gestellt. Dies führt zu Zweifeln, denn man wird voraussetzen müssen, es sei unter dem Wort Ueberredung noch eine besondere Art der Willensbestimmung verstanden. Von den andern Worten möchte dasselbe zu sagen sein; Befehl und Auftrag scheint nicht neben einander stehen zu können, da der Befehl jedesmal einen Auftrag enthält und daher unter diesem letztern Wort schon mit enthalten ist.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob ein Unteramendement noch zulässig ist, sonst würde ich vorschlagen, noch das Wort „Verführung“ aufzunehmen.

Staatsminister v. Könnert: Gerade das Wort Verführung, wenn es neben Ueberredung steht, scheint zu weit zu gehen und daher bedenklich. Der Vater, der sein Kind in der Jugend zum Stehlen verführt hat, könnte hiernach für jeden von seinem Kinde in spätern Jahren verübten einzelnen Diebstahl als Anstifter bestraft werden, während dies doch nur da geschehen soll, wo Jemand einen Andern zu einem bestimmten einzelnen Verbrechen verleitet hat.

Referent Prinz Johann: Ich bin auch dafür, dabei stehen zu bleiben, was beschlossen worden ist; ich habe nur zur Vermittlung der Ansichten diesen Vorschlag machen wollen.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich ebenfalls gegen den Vorschlag erklären; es scheint nicht allein eine Wortfülle, sondern sogar eine Ueberfülle darinnen zu liegen. Es ist nicht zu leugnen, daß die hier gewählten Worte viele Begriffe enthalten, die schon in den Worten des Gesetzentwurfs liegen, namentlich muß ich mich gegen das Wort: Verführung aussprechen; denn wollte man das Wort: Verführung hinstellen ohne nähere Bezeichnung, so könnte man: Beispiel darunter verstehen, und das würde zu weit gehen, wenn man die Handlungen, wodurch Andere verleitet werden könnten, mit bestrafen wollte.

Vizepräsident D. Deutrich: Mir scheint schon durch die Ueberschrift des Artikel die ganze Angelegenheit hinlänglich beseitigt. Der Artikel ist überschrieben: Verleitung, mit-

hin ist Alles das, was bisher als Zusatz und Bervollständigung des Inhalts in Vorschlag gebracht wurde, unnöthig und überflüssig. Es kann daher auf die einzelnen Momente, die hier herausgehoben worden, Etwas nicht ankommen.

Präsident: Ich glaube nun auf das Amendement des geehrten Antragstellers zurückkommen zu können und frage daher die Kammer, ob sie die Fassung, welche die Deputation der II. Kammer auf der 52. Seite ihres Deputations-Gutachtens vorgeschlagen hat, annehmen wolle? Wird mit 29 Stimmen gegen 3 verneint, und hierauf der 35. Artikel einstimmig angenommen.

Präsident: Ich bitte die Kammer, mir eine Bemerkung zu erlauben, um eine Ansicht, die ich bei den Gesetzgebungsgegenständen hege, um meine Ueberzeugung eröffnen zu dürfen. Es ist die, daß die Kasuistik überall vermieden werde, und ich kann nicht umhin, mich dem anzuschließen, was der Herr Domherr D. Günther gesprochen hat. Ich glaube, es ist gefährlich, Kasuistik in die Gesetzgebung mit einzubringen, und würde das in der Ausführung Schwierigkeiten herbeiführen, die größer sind, als die, bei der Gesetzgebung die Möglichkeit aufzusuchen, sie ganz zu vermeiden; daß man sie aber ganz vermeiden kann, das glaube ich, ist möglich. So wenig es mir zukommt, und ich geneigt bin, in die Diskussion einzugehen, so konnte ich doch nicht umhin, dies zu äußern, da es darauf ankam, mich über das Prinzip auszusprechen.

Zu Art. 36. (siehe oben S. 393.) wurde weder von der Deputation noch einem Kammermitgliede eine Bemerkung gemacht, und derselbe sonach einstimmig angenommen.

Zu Art. 37. des Inhalts:

Art. 37. (Begünstigung.) Als Begünstiger eines verübten Verbrechens sind zu bestrafen, welche einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung beförderlich sind, schlägt die Deputation unter Zustimmung der Königl. Commissarien folgenden Zusatz vor:

„— Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.“

Niemand verlangte zu sprechen, weshalb der Präsident sofort zu den Fragen verschreiten konnte: 1) Erklärt sich die Kammer für diesen Zusatz des Artikels? und 2) Nimmt sie den Artikel in der Maße an? Beide finden einstimmige Bejahung.

Referent Prinz Johann trägt nun die Art. 38. und 39. im Zusammenhange vor; sie lauten:

Art. 38. (Unterlassene Anzeige.) Als eine Begünstigung des Verbrechens ist es auch anzusehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachrichten von dem Vorhaben eines wenigstens mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechens erhält und solches nicht der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person anzeigt. Jedoch sind Ehegatten, Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie und Geschwister gegen einander weder zur Anzeige